

AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ
TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

2009

Ausgegeben Konstanz, 15. September 2009

Nr. 24

Tag

INHALT

Seite

14.09.2009

13. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) vom 12. Mai 2009	2
2. Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge (ZuSMa) vom 12. Mai 2009	3

**13. Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Konstanz
für die Bachelorstudiengänge (SPOBa)
vom 12. Mai 2009**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 12. Mai 2009 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) in der Fassung vom 31. August 2004 (Amtsblatt Nr. 4) mit den Änderungen vom 25. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 6), vom 31. August 2005 (Amtsblatt Nr. 8), vom 14. März 2006 (Amtsblatt Nr. 10), vom 6. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 11), vom 28. Februar 2007 (Amtsblatt Nr. 12), vom 20. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 14), vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 16), vom 26. Februar 2008 (Amtsblatt Nr. 17), vom 31. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 20), vom 14. Oktober 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 10. Februar 2009 (Amtsblatt Nr. 21) und vom 14. April 2009 (Amtsblatt Nr. 23) beschlossen.

Der Präsident der Hochschule Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 12. Mai 2009 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) vom 31. August 2004, zuletzt geändert am 14. April 2009, wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 42 (BIB)

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vorpraktikum

Es ist ein Vorpraktikum von 40 Präsenztagen nachzuweisen. Diese Tätigkeit soll überwiegend auf Baustellen (nach Wahl des Studienbewerbers) abgeleistet werden und muss wenigstens 15 Präsenztage Beton- und Stahlbetonarbeiten einschließen. Maximal 10 Präsenztage können Tätigkeiten in einem Planungsbüro (Bauingenieur / Architekt / Bauleitung) sein. Darüber hinaus wird je nach Neigung eine Tätigkeit im Mauerwerksbau, Stahl- und Holzbau oder Erd-, Straßen- und Wasserbau empfohlen. Auch Tätigkeiten in Transportbetonwerken und Beton – Fertigteilwerken sind möglich. Über die Vorpraxis sind Arbeitsberichte zu erstellen, die parallel zu den

ausgeführten Arbeiten (in der Regel wöchentlich) auszuarbeiten sind.“

2. Änderung von § 43 (WIB)

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vorpraktikum

Es ist ein Vorpraktikum von 40 Präsenztagen nachzuweisen. Diese Tätigkeit soll überwiegend auf Baustellen (nach Wahl des Studienbewerbers) abgeleistet werden und muss wenigstens 15 Präsenztage Beton- und Stahlbetonarbeiten einschließen. Maximal 10 Präsenztage können Tätigkeiten in einem Planungsbüro (Bauingenieur / Architekt / Bauleitung) sein. Darüber hinaus wird je nach Neigung eine Tätigkeit im Mauerwerksbau, Stahl- und Holzbau oder Erd-, Straßen- und Wasserbau empfohlen. Auch Tätigkeiten in Transportbetonwerken und Beton – Fertigteilwerken sind möglich. Über die Vorpraxis sind Arbeitsberichte zu erstellen, die parallel zu den ausgeführten Arbeiten (in der Regel wöchentlich) auszuarbeiten sind.“

3. Änderung von § 52 (WIM)

In Absatz 10 wird in Modul Nr. 24 bei der Lehrveranstaltung „Interdisziplinäres Projekt¹⁾“ in der Spalte Modulteilprüfungen/unbenotet die Angabe „S, PR“ gestrichen.

In Absatz 10 wird in Modul Nr. 24 bei der Lehrveranstaltung „Interdisziplinäres Projekt¹⁾“ in der Spalte Modulteilprüfungen/benotet die Angabe „S, PR“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. September 2009 in Kraft.

Die Änderungen des § 42 (BIB) und § 43 (WIB) werden erstmals bereits im Zulassungsverfahren und bei der Immatrikulation für das Wintersemester 2009/10 angewendet

Die Änderungen des § 52 (WIM) werden erstmals bereits im Sommersemester 2009 angewendet für Studierende, die im siebten Studiensemester eingeschrieben sind.

Konstanz, 14. September 2009

Der Präsident
Dr. Kai Handel

**2. Satzung zur Änderung
der Zulassungssatzung
der Hochschule Konstanz
für die Masterstudiengänge (ZuSMa)
vom 12. Mai 2009**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 12. Mai 2009 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (ZuSMa) in der Fassung vom 06. Mai 2008 (Amtsblatt Nr. 18) mit den Änderungen vom 10. Februar 2009 (Amtsblatt Nr. 22) beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (ZuSMa) vom 06. Mai 2008, zuletzt geändert am 10. Februar 2009, wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 15 (MWI)

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 5 Abs. 4

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern, die das Auswahlgespräch gemäß § 6 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich abgeschlossen haben, eine Rangliste je Studienrichtung nach einer Auswahlnote erstellt, in welche

1. die Vorauswahlnote gemäß Abs. 3 zu 50 vom Hundert sowie
2. die Teilnote 1 gemäß Abs. 2 Nr. 1 zu 50 vom Hundert eingeht.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. September 2009 in Kraft.

Die Änderungen des § 15 (MWI) werden erstmals bereits im Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2009/10 angewendet

Konstanz, 14. September 2009

Der Präsident
Dr. Kai Handel